

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253).

§ 81 DER BAUPORNO FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBBAUORDNUNG-BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GV.NW S.419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ VOM 20.06.89 (GV.NW S.432) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I SEITE 127).

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.04.1984 (GV NW S.475) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

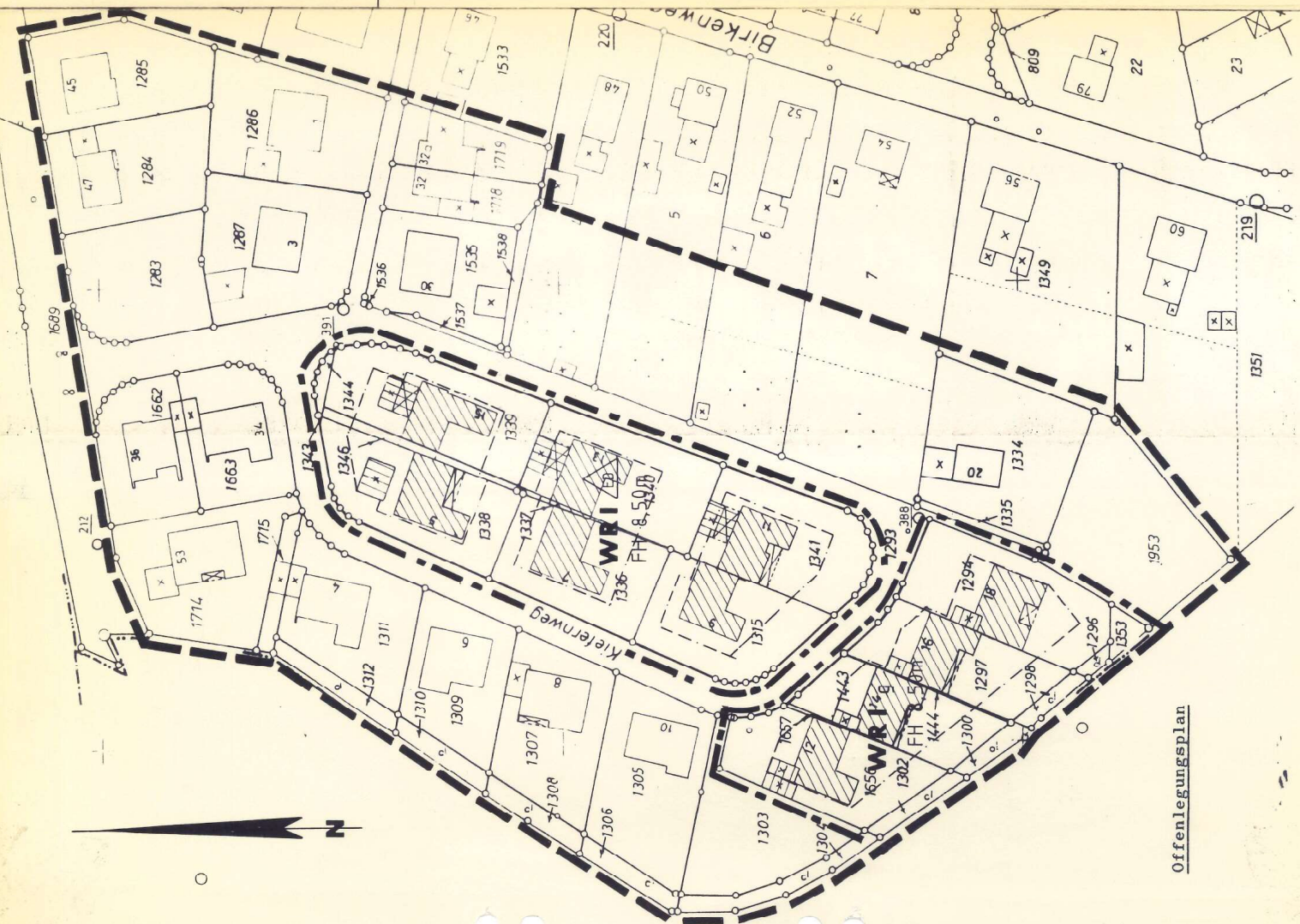
- PLANGEBIETSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BauNO
- EINGESCHOSSIG
- MAX. FIRSTHÖHE GEMESSEN VON OK-FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES
- GRUNDFLÄCHENZAHL/GESCHOSSFLÄCHENZ.
- GRZ 0,4 / GFZ 0,5
- NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:
- DACHNEIGUNG: MAX. 40°
- DREMPELHÖHE: MAX. 60cm GEMESSEN VON OK-ROHDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT.
- DACHGAUBENBEI DACHNEIGUNG AB 35° ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN IHRER GESAMTLÄNGE 50 % DER JEWELIGEN GEBÄUDETRAUFENLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. HIERBEI WERDEN EINZELANLAGEN ZUSAMMENGERECHNET. VOM ORTSGANG IST EIN MINDESTABSTAND VON 1,50m EINZUHALTEN.
- FÜR DIE DOPPELHÄUSER UND DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE SIND JEWEILS GLEICHE DACHNEIGUNGEN ZU WÄHLEN.

WR

FH



9



Offenlegungsplan

PLANBEARBEITUNG:
BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 16.07.1993

[Signature]

STADT

BEBAUUNGSPLAN

"KIEFERNWEG"

4. ÄNDERUNG

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG

VERSOLD

FLUR 13

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 18.5.1993 AUFGESETZT WORDEN.

VERSOLD, DEN 12.10.1994

IM AUFTRAG DES RATES DER STADT

[Signature]
BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 07.12.93 BIS 07.01.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

VERSOLD, DEN 12.10.1994

DER STADTDIREKTOR

[Signature]

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 09.03.94 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

VERSOLD, DEN 12.10.1994

IM AUFTRAG DES RATES DER STADT

[Signature]
BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEM. § 11 BAUGESETZBUCH AM 7. AUG. 95 ANGEZEIGT SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 27. SEP. 95

DETOLD, DEN 27. SEP. 95

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IN AUFTRAG:

[Signature]
Deimann

GEM. § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 Abs. 3) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 03.11.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN DER PLAN ENSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB 03.11.1995 ÖFFENTLICH AUS.

VERSOLD, DEN 13.11.1995

DER STADTDIREKTOR

[Signature]